

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 75 (2000)
Heft: 3

Rubrik: Standpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewaffnet oder unbewaffnet?



Der gegenwärtig laufende Swisscoy-Einsatz im Kosovo ist ein Armee-Einsatz, der auf grosses Interesse in der Öffentlichkeit stösst. Dabei geht leicht vergessen, dass Schweizer Soldaten seit Jahrzehnten internationale Einsätze leisten. Es begann 1953, als 93 Armeeangehörige die Überwachung des Waffenstillstandes zwischen Nord- und Südkorea unterstützten. 1989 waren in Namibia die ersten Schweizer Blaumützen im Einsatz. Von 1991

bis 1994 betrieben 80 Schweizerinnen und Schweizer in der Sahara drei Wüstenkliniken, und von 1995 bis 1998 war die Schweiz mit einem medizinischen Kontingent in Tadschikistan präsent. Auch sei hier an die Einsätze von Militärbeobachtern im Nahen Osten, in Ex-Jugoslawien und in Georgien erinnert sowie an die Gelbmützen, die seit 1996 in Bosnien-Herzegowina im Rahmen der OSZE in den Bereichen Land- und Luftransporte, Postdienst und medizinische Beratung Hilfe leisten. Seit letztem Herbst beteiligt sich die Schweiz bekanntlich mit derzeit 138 Freiwilligen an der Kosovo-Friedensmission. Die Truppe unterstützt das österreichische Bataillon im Sektor Süd der Multinationalen Brigade mit Wasseraufbereitung und Wasserverteilung, Spezialtransporten sowie Genie-Aufgaben und medizinischer Betreuung.

Neben der Schweiz stellen noch weitere 39 Nationen Soldaten, wie zum Beispiel Aserbeidschan und die Vereinigten Arabischen Emirate. Der Unterschied zwischen den Schweizer Soldaten und den Wehrmännern der übrigen Nationen besteht in der Bewaffnung. Die Schweizer verrichten ihren Dienst grundsätzlich unbewaffnet. Ein Sicherheitselement bilden die 18 Festungswächter, die mit Handfeuerwaffen ausgerüstet sind, und die 50 Sturmgewehre im Waffenmagazin der Swisscoy, welche im Notfall an die Soldaten verteilt würden.

Zahlreiche Befürworter und Gegner der Entsendung schweizerischer Truppen ins Ausland sind angesichts der unberechenbaren Risiken im Kosovo über die notwendige Bewaffnung der Soldaten einig. Eine solche ist aber erst möglich, wenn eine Teilrevision des Militärgesetzes angenommen worden ist.

Dr. Gustav Däniker, Div z D, gab zu diesem Thema in der NZZ eine klare Stellungnahme ab:

«Für die Teilrevision des Militärgesetzes zwecks Bewaffnung schweizerischer Truppen im Ausland spricht zunächst erstens der Selbstschutz der eingesetzten Angehörigen der Armee, aber auch der Schutz ihres Verbandes. Zweitens ist sie ebenso wichtig als Voraussetzung für unsere weitere Mitwirkung an friedenssichernden Aktionen. Wir dürfen uns einfach nichts vormachen: Auch Banden, Terroristen und Kriminelle sind abzuwehren. Dazu gehören die Mittel zur Erfüllung des übernommenen Auftrags, sei dies die Sicherung einer logistischen Basis, die Begleitung eines Konvois oder der ungehörte Betrieb eines Kontrollpostens. Drittens wäre es auch unter der Würde der Schweiz und ihrer Armee, nur solange mitzumachen, als die Lage ungefährlich bleibt. Über die dringende Beschaffung von Luftransportkapazität darf deshalb

nicht nur im Hinblick auf einen eventuell nötigen Rückzug und die Evakuierung von Schweizern in misslicher Lage entschieden werden; ebenso geht es um Nachschub und gegebenenfalls um rasche Verstärkung unserer Kontingente. Die Bewaffnungsfrage hat viertens einen noch viel weiter gehenden Aspekt: Zurzeit schliesst das Gesetz selbst Truppenübungen im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden aus. Doch erst wenn wir mit den bewaffneten Verbänden daran teilnehmen können, lässt sich die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im multinationalen Rahmen erwerben. Diese ist nicht nur für die heute anstehende Zusammenarbeit im Peace support unerlässlich, sondern auch bei einer neuen Zuspizung der militärischen Bedrohung für das Schicksal der Schweiz von zentraler Bedeutung.»

Der laut Bundespräsident Adolf Ogi erste konkrete Schritt zur Umsetzung des sicherheitspolitischen Bereichs hat ein Ziel: «Wir müssen uns besser für internationale Kooperationen rüsten, womit auch unsere eigene Sicherheit erhöht wird.» Deshalb sollen schweizerische Friedenssoldaten im Ausland zum Selbstschutz bewaffnet werden können. Möglich sind nur Einsätze zur Friedenserhaltung wie zurzeit im Kosovo, jedoch keine friedenerzwingenden Aktionen wie in Somalia.

Nebst der Voraussetzung eines UNO- oder OSZE-Mandates schlägt der Bundesrat ein abgestuftes Mitspracherecht des Parlaments vor. Folgende Zuständigkeiten sind vorgesehen:

- Unbewaffneter Einsatz: Der Bundesrat kann in eigener Kompetenz einen solchen anordnen.
- Bewaffneter kurzer Einsatz: Dauert eine friedenserhaltende Mission weniger als drei Wochen und beansprucht weniger als 100 Armeeangehörige, ist eine Anhörung der aussenpolitischen und sicherheitspolitischen Kommissionen vorgesehen.
- Bewaffneter langfristiger Einsatz: Sind Schweizer Soldaten, wie beispielsweise im Kosovo, länger als drei Wochen im Einsatz oder mehr als 100 Teilnehmer involviert, werden die Kommissionen angehört, und das Parlament muss den Einsatz genehmigen.

Über die Art der Bewaffnung will der Bundesrat je nach vorgesehener Aufgabe entscheiden. Sie kann von der Pistole bis hin zur Ausrüstung der Truppe mit Maschinenpistolen oder schweren Waffen gehen.

In der Schweiz ist jeder Militärdienstleistende mit einer persönlichen Waffe und dazugehörender Munition ausgerüstet. In einem Land wie dem Kosovo, wo immer noch trotz der offiziellen Waffenruhe so viele Gefahren – auch von Bewaffneten – drohen, sollten sich auch die Swisscoy-Leute zumindest mit ihrer persönlichen Waffe schützen können. Es ist zu wünschen, dass dies vom Parlament und vom Stimmabgeordneten eingesehen und das Militärgesetz entsprechend geändert wird.

Werner Hungerbühler, Chefredaktor